

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 29 Brandschutzgesetz vom 11. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

- a) Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG)
- b) nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometer von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 2 BrSchG),
- c) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
- d) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden (§ 29 Abs. 1 BrSchG) und
- e) der Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

§ 2
Gebührenpflicht

1. Soweit nach § 1 Gebührenfreiheit nicht besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
2. Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
3. Die Gebührenpflicht besteht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist und
 - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
5. Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Auftraggeber,
 - b) der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen und
 - c) diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Es können Gebühren erhoben werden, wenn die Feuerwehr nach Auftrags Erfüllung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

1. Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
2. Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

§ 5 Gebührensätze

1. Gebühren für die Gestellung von Personal
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 17,00 €/Std.
2. Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen
Die Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

Mannschaftstransportwagen	MTW	15,00	€/Std.
Löschfahrzeug	LF 8	100,00	€/Std.
Tanklöschfahrzeug	TLF 8 S	100,00	€/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	75,00	€/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	100,00	€/Std.
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	100,00	€/Std.
Rüstwagen	RW 1	100,00	€/Std.
Gerätewagen-Gefahrgut	GWG	150,00	€/Std.
Mehrzweckfahrzeug	MZF	15,00	€/Std.
3. Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Antrieb

Tragkraftspritze	TS	13,00	€/Std.
Notstromaggregat		8,00	€/Std.
Kettensäge		6,00	€/Std.
Tauchpumpe, elektrisch		3,00	€/Std.
Trennschleifer		3,00	€/Std.
Hydraulisches Rettungsgerät (Schere/Spreizer)		30,00	€/Std.
Be- und Entlüftungsgerät		10,00	€/Std.
4. Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchs- und Einsatzmitteln (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u.ä.) und deren Entsorgung, wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich eines 20 %-igen Aufschlages für Verwaltungskosten berechnet.
5. Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in Abs. 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesem Absatz berechnet.
6. Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.

§ 6 Kostenerstattung und Auslagen

1. Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), in der jeweils geltenden Fassung an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
2. Die Kosten für Verluste von Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind – soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind – besonders zu erstatten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung, bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten, abhängig machen.

§ 8 Stundung und Erlass

1. Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet werden.
2. Von der Erhebung bei Gebühren und Entgelten oder vom Kostenersatz, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 29 BrSchG).
3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung des Gebührensschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, personen- und betriebsbezogene Daten, wie Eigentumsverhältnisse an beweglichen Gegenständen, Eigentumsverhältnissen an Grundstücken gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern. Die Gemeinde ist insbesondere ermächtigt bei

- Polizeidienststellen
- Katasterämtern
- Staatsanwaltschaften
- Steuerämtern
- Standesämtern
- Nachlassgerichten
- Kraftfahrzeugzulassungsstellen
- Kraftfahrtbundesamt
- Grundbuchämtern bei Amtsgerichten
- Bau-, Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern

die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensböck, den 29. Juni 2005

(Dienstsiegel)

Gemeinde Ahrensböck
Der Bürgermeister

gez. Ekkehard Schaefer